

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



17.04.2014

Beschlussantrag Nr. : 061-2014

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Holzweißig	06.05.2014			
Bau- und Vergabeausschuss	07.05.2014			
Stadtrat	14.05.2014			

Beschlussgegenstand:

Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Scholz Recycling AG & Co.KG zum Bebauungsplan Nr. 07-2010ho "Photovoltaik BRIFA" im OT Holzweißig

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt den Abschluss der in Anlage 1 aufgeführten vertraglichen Vereinbarung zum Bebauungsplan Nr. 07-2010ho „Photovoltaik BRIFA“ im OT Holzweißig zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Scholz Recycling AG & Co. KG.

Begründung:

Für das Gelände der ehemaligen Brikettfabrik wurde der Bebauungsplan Nr. 07-2010ho "Photovoltaik BRIFA", der die Nutzung der Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen regelt, vom Stadtrat beschlossen. Dieser ist am 08.02.2013 in Kraft getreten.

Teilflächen des Geländes gehören der Firma Scholz Recycling AG & Co.KG. Sie hat im Rahmen des Planverfahrens Einwendungen zum Entwurf geltend gemacht, welche per Stadtratsbeschluss abgewogen wurden.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes hat die Firma Scholz AG & Co. KG einen Normenkontrollantrag zum Bebauungsplan beim zuständigen Oberverwaltungsgericht eingereicht. Das Verfahren ist dort unter dem AZ 2 K 91/13 anhängig.

Die Verwaltung hat Ende letzten Jahres mit der antragstellenden Firma Scholz AG & Co. KG außergerichtliche Verhandlungen aufgenommen, um zu einer einvernehmlichen Lösung mit dem Ziel des Zurückziehens der Normenkontrolle zu kommen.

Einvernehmlich ist im Ergebnis die vertragliche Vereinbarung in Anlage 1 aufgesetzt worden, welche im Wesentlichen regelt, dass die festgesetzten Pflanzgebote erst nach dem Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage umzusetzen sind. Gem. § 178 BauGB kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer innerhalb einer bestimmten Frist, unabhängig von der Errichtung von baulichen Anlagen, die Umsetzung des Pflanzgebotes fordern. Es gibt keine Verpflichtung seitens der Stadt, dieses Pflanzgebot umzusetzen (Ermessen).

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

GO-LSA

Baugesetzbuch

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt

Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?**

321-2010 **Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 07-2010ho „Photovoltaik Brifa“**
099-2012 **Entwurfsbeschluss Bebauungsplan Nr. 07-2010ho „Photovoltaik Brifa“**
161-2012 **Abwägungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 07-2010ho „Photovoltaik Brifa“**
162-2012 **Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 07-2010ho „Photovoltaik Brifa“**

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **061-2014**

Anlagen:

Anlage 1 Vertragliche Vereinbarung